



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	29.06.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 47/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 4 ArbEG		
Stichwort:	Teilwiderspruch gegen Vergütungsfestsetzung; konkrete Lizenzanalogie und Bezugsgröße; Erfindungswert bei Herstellungskosten		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Arbeitnehmererfinder kann einer Vergütungsfestsetzung nach § 12 Abs. 4 ArbEG nicht nur in Gänze widersprechen, sondern seinen Widerspruch auf einzelne Vergütungsparameter beschränken. Von einem auf einen Vergütungsparameter beschränkten Teilwiderspruch werden auch solche Faktoren erfasst, die in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen, wie dies insbesondere zwischen der Bezugsgröße und dem Lizenzsatz der Fall ist.
2. Widerspricht der Erfinder einer Vergütungsfestsetzung mit den Worten, er widerspreche "dieser Erfindung", dann ist der Widerspruch nicht auf einen Teil der Vergütungsfestsetzung beschränkt, auch wenn der Erfinder seinen Widerspruch (lediglich) damit begründet, dass die Verwendung des Einkaufspreises für die Berechnung eines fiktiven Umsatzes aus seiner Sicht nicht korrekt sei.
3. Ist bei der Anwendung der Lizenzanalogie kein Nettoverkaufspreis erfindungsgemäßer Produkte bekannt, sondern nur der von dem Arbeitgeber an einen Zulieferer bezahlte Einkaufspreis, dann erscheint es weder angemessen, diesen Einkaufspreis der Erfindungswerteermittlung als Bezugsgröße zugrunde zu legen noch geschätzte Herstellungskosten mit einem Aufschlag von 60 %, sondern es ist der konkret bekannte Einkaufspreis mit einem Aufschlag als fiktiver Nettoverkaufspreis zugrunde zu legen. Dieser Aufschlag muss geringer sein als der auf Herstellungskosten aufzuschlagende Prozentsatz und kann auf dem Automobilmarkt bei 30% liegen.

4. In den Fällen der konkreten Lizenzanalogie liegt nicht nur ein konkreter Lizenzsatz, sondern auch die entsprechende Bezugsgröße für die Durchführung der Analogie vor. Eine davon abweichende Ermittlung der Bezugsgröße nach RL Nr. 8 ist daher unzulässig.